Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

26.4 Satzbestimmung: regelmässige und nicht regelmässige Einkünfte 3

26.4 Satzbestimmung: regelmässige und nicht regelmässige Einkünfte

Bei unterjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung stets zwischen regelmässig und nicht regelmässig fliessenden Einkünften zu unterscheiden. Regelmässig fliessend sind Einkünfte, die über die Dauer des ganzen Jahres mehr oder weniger kontinuierlich anfallen, dazu gehören monatlich fliessende Einkünfte (z. B. Lohn, Miete, Rente).

Zu beachten ist ferner, dass nur besteuert wird, was im Bemessungszeitraum auch fällig geworden ist.

regelmässig fliessende Einkünfte / Aufwendungen = zur Satzbestimmung umrechnen	**nicht regelmässig fliessende Einkünfte / Aufwendungen = zur Satzbestimmung nicht umrechnen**
Erwerbseinkommen	Jahresgratifikation
Erwerbsersatzeinkünfte	Treueprämie
Nebenerwerb (wenn Einkünfte das ganze Jahr geflossen wären)	Nebenerwerb (wenn Einkünfte nicht während 12 Monate fliessen)
Unterhaltsbeiträge (Alimente)	Liquidationsgewinne
Renten aller Art	Jahreszinsen auf Sparguthaben
Mieteinnahmen	Erträge aus Wertschriften (Dividenden, Jahrescoupon)
	Einkauf in 2. Säule
	Einzahlung in Säule 3a
Eigenmietwert	Hypothekarzinsen bei jährlicher Zahlung
Hypothekarzinsen, wenn quartals- oder semesterweise fliessend	Schuldzinsen bei jährlicher Zahlung
Schuldzinsen, wenn quartals- oder semesterweise fliessend	
Liegenschaftsunterhalt pauschal	Liegenschaftsunterhalt effektiv

Zur Erinnerung: Diese Tabelle ist nur bei unterjähriger Steuerpflicht anwendbar

Bei regelmässig fliessenden Einkünften ist im Einzelfall zu prüfen, ob das umgerechnete satzbestimmende Einkommen nicht höher ausfällt als das Einkommen, welches in 12 Monaten hätte erzielt werden können. Anderenfalls ist das satzbestimmende Einkommen auf ein Jahreseinkommen zu reduzieren.

Beispiel: Ein steuerpflichtiger Rentner stirbt am 6. Juni. Er hat die Rente von Fr. 2’000.– für den Monat Juni vor seinem Todestag erhalten. Die Jahresrente beträgt Fr. 24’000.–. Die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens basiert auf der Dauer der Steuerpflicht. Dabei würde ein satzbestimmendes Einkommen von Fr. 27’692.– (Fr. 12’000.– : 156 Tage x 360 Tage) resultieren. Für die Satzbestimmung ist jedoch nur Fr. 24’000.– zu berücksichtigen (12 x Fr. 2’000.–)